# Einleitende Bemerkungen zur nachstehenden Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die 2. Novelle zur Baustoffliste ÖA, mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird

### 1. Allgemeines

Die landesgesetzlich umgesetzte Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung – für die Anwendung gelten grundsätzlich die landesgesetzlichen Umsetzungsvorschriften der genannten Vereinbarung – unterscheidet zwischen harmonisierten technischen Spezifikationen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und nationalen technischen Bestimmungen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die **Baustoffliste ÖA** gilt für Bauprodukte, die in Serie oder serienähnlich hergestellt werden und für die harmonisierte technische Spezifikationen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht vorliegen bzw. diese nicht verbindlich anzuwenden sind. Unter serienähnlicher Produktion wird hierbei eine Erzeugung verstanden, der ein vorgefertigtes System zugrunde liegt, oder die kontinuierlich erfolgt.

Sofern europäische harmonisierte Normen vorliegen, gelten die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA für den Zeitraum der Koexistenzperiode für den Fall, dass während der Koexistenzperiode das jeweilige Produkt noch nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen ist.

Für Produktgruppen, die in den Anwendungsbereich eines Europäischen Bewertungsdokumentes bzw. einer Leitlinie der EOTA, die als Europäisches Bewertungsdokument verwendet wird, fallen, ist ein Einbauzeichen nur erforderlich, sofern das jeweilige Bauprodukt nicht eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) hat.

In der im Anhang zur Verordnung enthaltenen Liste der Bauprodukte werden in der Rubrik "Anforderungen für die Verwendung" technische Regeln (technische Normen, technische Richtlinien, Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Instituts für Bautechnik, Erfordernis Bautechnischer Zulassungen (BTZ) des Österreichischen Instituts für Bautechnik) für diese Bauprodukte festgelegt. Gegebenenfalls sind weitere Bestimmungen für die Erfüllung der maßgebenden Anforderungen für den jeweiligen Verwendungszweck in der Anlage A "Ergänzende Bestimmungen" zur Liste der Bauprodukte angegeben.

Sofern die Baustoffliste ÖA das Erfordernis einer Bautechnischen Zulassung (BTZ) vorsieht, dient diese zur Vorlage an die Registrierungsstelle und bildet die Grundlage für die Ausstellung der Registrierungsbescheinigung (siehe dazu auch Erläuterungen im nachstehenden Punkt 3).

Je nach Zusammensetzung der Bauprodukte und der Art ihrer Verwendung können **Anforderungen im Hinblick auf Gesundheits- bzw. Umweltschutz** gestellt sein, die durch die in der Liste der Bauprodukte enthaltenen technischen Regelwerke nicht abgedeckt sind. Solche Anforderungen ergeben sich zum Beispiel aus stofflichen Verboten oder Beschränkungen sowie allgemeinen Vorschriften oder Grundsätzen anderer Rechtsbereiche (z. B. Chemikaliengesetz des Bundes, einschlägige Verordnungen – soweit sie nicht in der Anlage A enthalten sind), aus denen einschränkende Bestimmungen abzuleiten sind.

OIB-095.1-006/22-062

#### 2. Verwendbarkeit von Bauprodukten der Baustoffliste ÖA

Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA erfasst sind, dürfen im Sinne des Art. 12 der unter Punkt 1 erwähnten Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG unter **Einhaltung der landesrechtlichen Bestimmungen** verwendet werden, wenn sie den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA (Regelwerke und Anlagen) entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen und das Einbauzeichen tragen. Soweit in einzelnen, in der Baustoffliste ÖA kundgemachten Regelwerken auch Verwendungsbestimmungen enthalten sind, gehen landesrechtliche Bestimmungen vor. Die Verwendbarkeit der Bauprodukte wird durch die für sie geforderte **Registrierungsbescheinigung** bestätigt, die zur Anbringung des Einbauzeichens ÜA berechtigt.

Sofern Einzelkomponenten eines Bauproduktes ebenfalls in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, gelten auch für die Einzelkomponenten für deren Verwendbarkeit die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA und müssen diese das Einbauzeichen ÜA tragen, es sei denn, die Einzelkomponente wird vom Hersteller des ebenfalls in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Endproduktes selbst erzeugt. In diesem Fall müssen trotzdem sämtliche Bestimmungen der für diese Einzelkomponente geltenden Regelwerke inklusive der Eigen- und Fremdüberwachung erfüllt werden. Für solche vom Hersteller des Endproduktes selbst für eigene Zwecke hergestellte Komponenten ist kein eigenes Einbauzeichen erforderlich, die Einhaltung der Bestimmungen muss jedoch im Rahmen der Registrierungsbescheinigung für das Endprodukt nachgewiesen werden.

Weichen Bauprodukte mehr als nur unwesentlich von den für sie geltenden Bestimmungen der Baustoffliste ÖA ab, dürfen sie nur verwendet werden, wenn durch eine Bautechnische Zulassung (BTZ) des Österreichischen Instituts für Bautechnik deren gleichwertige Verwendbarkeit bestätigt wird. Derartige Produkte können ebenfalls mit dem Einbauzeichen versehen werden.

Zur Beurteilung, ob eine Abweichung wesentlich oder unwesentlich ist, haben die Registrierungsstellen das Österreichische Institut für Bautechnik zu konsultieren.

## 3. Nachweis der Übereinstimmung mit der Baustoffliste ÖA

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA (Regelwerke und Anlagen) erfolgt durch eine **Registrierungsbescheinigung** einer **Registrierungsstelle**.

Ein jeweils aktuelles Verzeichnis der Registrierungsstellen findet sich auf der Website des Österreichischen Instituts für Bautechnik unter der Rubrik "Baustoffliste ÖA".

Die Anforderungen des Regelwerkes hinsichtlich Prüfungen und Fremdüberwachung sind, soweit in der Anlage A zur Liste der Bauprodukte nichts anderes festgelegt ist, einzuhalten. In jedem Fall muss durch eine werkseigene Produktionskontrolle eine gleichbleibende Qualität des Bauproduktes sichergestellt werden.

Bestehende Prüfberichte und Fremdüberwachungsverträge behalten ihre Gültigkeit, sofern sich der Produktionsprozess zwischenzeitlich nicht geändert hat. Sämtliche Nachweise (z. B. Prüfzeugnisse, Gutachten oder Überwachungsverträge, Bautechnische Zulassungen (BTZ) des Österreichischen Instituts für Bautechnik), die gemäß dem technischen Regelwerk oder den Festlegungen in der Anlage A zur Liste der Bauprodukte gefordert sind, müssen ungeachtet sonstiger Bestimmungen des Regelwerkes vor Ausstellung der Registrierungsbescheinigung der Registrierungsstelle vorgelegt werden.

Prüf- und Inspektionsstellen, die im Rahmen des Konformitätsnachweises eingeschaltet werden, müssen für den jeweiligen Bereich, unabhängig von den Bestimmungen des für das Bauprodukt maßgeblichen Regelwerkes, akkreditiert sein.

OIB-095.1-006/22-062

Die Registrierungsbescheinigungen haben dem in der Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) in der Anlage B dargestellten Muster zu entsprechen.

Die Nummer der Registrierungsbescheinigung muss der Buchstabenzahlenkombination gemäß dem Anhang zu Art. 17 (3) der in Punkt 1 erwähnten Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG entsprechen.

Die Vergabe der mehrstelligen Nummer in der Buchstabenzahlenkombination erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Bezeichnung der Produktgruppe entsprechend der Baustoffliste ÖA und des Herstellers sowie des Herstellwerkes durch das Österreichische Institut für Bautechnik.

Dem Österreichischen Institut für Bautechnik ist ein Exemplar der Registrierungsbescheinigung nach dessen Ausstellung unverzüglich zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt durch die Registrierungsstelle.

#### 4. Gegenseitige Anerkennung

Für Produkte, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei in Verkehr gebracht werden oder die ihren Ursprung in einem EFTA-Staat haben, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, und dort rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, kommt das Verfahren gemäß Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 2019/515 zur Anwendung. Insbesondere sind Prüfzeugnisse und Überwachungsberichte, die von Stellen ausgestellt wurden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die jeweilige Tätigkeit akkreditiert wurden, anzuerkennen.

# 5. Erlassung der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die 2. Novelle zur Baustoffliste ÖA, mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 der in Punkt 1 erwähnten Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG und deren landesrechtlicher Umsetzung in den einzelnen Bundesländern ist das Österreichische Institut für Bautechnik durch die Bundesländer ermächtigt, die Baustoffliste ÖA durch Verordnung festzulegen.

Die nachstehende Verordnung wurde für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien erlassen. Der Anhang zur Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser nachstehenden Verordnung über die 2. Novelle der Baustoffliste ÖA ersetzt bzw. ergänzt.

Für die daraus resultierenden Übergangsfristen gelten die Bestimmungen im § 3 der nachstehenden Verordnung.

#### 6. Geltungsdauer der Registrierungsbescheinigungen

Gemäß § 1 (3) der genannten Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) dürfen Registrierungsbescheinigungen auf eine Dauer von maximal fünf Jahren ausgestellt werden.

OIB-095.1-006/22-062 3/4

#### 7. Kennzeichnung und Registrierung

Bauprodukte, die den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA entsprechen und für die Registrierungsbescheinigungen ausgestellt wurden, sind durch das Einbauzeichen ÜA zu kennzeichnen. Allfällige andere Kennzeichnungen oder Registrierungen der Konformität mit dem in der Baustoffliste ÖA kundgemachten Regelwerk sind, auch wenn diese im Regelwerk vorgesehen sind, für die Verwendbarkeit im Sinne der Baustoffliste ÖA nicht erforderlich. Dies betrifft jedoch nicht sonstige Angaben in den Regelwerken zur Bezeichnung von Produkten (z. B. Angabe von Klassen, Eigenschaften). Solche Bezeichnungen müssen auch bei Kennzeichnung durch das Einbauzeichen vorgenommen werden.

Das **Einbauzeichen ÜA** samt den erforderlichen Angaben hat den festgelegten Bedingungen des in den einzelnen Bundesländern umgesetzten Anhanges zu Art. 17 der in Punkt 1 erwähnten Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zu entsprechen.

Wien, im April 2024

Der stellvertretende Geschäftsführer des Österreichischen Instituts für Bautechnik

Bmstr. Dipl.-Ing. Thomas Rockenschaub

#### Hinweise zur Kundmachung der Verordnung über die Baustoffliste ÖA

Die rechtsverbindliche Kundmachung der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA erfolgt für die einzelnen Bundesländer nach den jeweiligen Kundmachungsvorschriften.

Für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien erfolgt die Kundmachung in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, für das Bundesland Steiermark erfolgt die Kundmachung im Steiermärkischen Landesgesetzblatt.

Die Verordnung über die Baustoffliste ÖA liegt beim Österreichischen Institut für Bautechnik werktags von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme auf. Ebenso liegt sie für die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg bei den Ämtern der jeweiligen Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit zur Einsichtnahme auf.

OIB-095.1-006/22-062 4/4